

ELISABETHENHEIM
BLEICHENBERG

HEIMREGLEMENT

Christlich soziales Alters- und Pflegeheim
der Ingenbohler Schwestern

Füreinander – Miteinander

HEIMREGLEMENT

Allgemeine Bestimmungen zum Pensionsvertrag

1. Anmeldung und Aufnahme

- 1.1** Unser Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen von Menschen in der dritten und vierten Lebensphase.
- 1.2** Anmeldungen für den Eintritt ins Elisabethenheim Bleichenberg nimmt die Heimleitung entgegen.
- 1.3** Über die Aufnahme ins Elisabethenheim entscheidet die Heimleitung abschliessend.
- 1.4** Entsprechend unserer christlichen und sozialen Zielsetzungen, betreuen und pflegen wir in gleicherweise Pensionärinnen und Pensionäre jeder Weltanschauung und Religion, jedes Standes und jeder Herkunft.

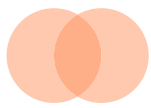
2. Heimeintritt

- 2.1** Das Eintrittsdatum wird nach Rücksprache mit dem/der Antragssteller/in beziehungsweise mit den Angehörigen von der Heimleitung festgelegt.
- 2.2** Wird das festgelegte Eintrittsdatum verschoben, so wird eine Reservationstaxe (vgl. Ziffer 3.9) erhoben.
- 2.3** Für Geld und Wertgegenstände übernehmen wir keine Haftung. Ein zentraler Safe steht zur Verfügung.

3. Finanzielles

- 3.1** Für die vom Elisabethenheim erbrachten Leistungen bezahlen die Heimbewohnenden eine Pensionstaxe und eine Pflorgetaxe. Diese richtet sich nach der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit. Ermittelt wird die Bedürftigkeit beim Eintritt und danach halbjährlich, bei bedeutender Änderung des Pflegeaufwandes sofort. Als Grundlage dient das Bedarfsabklärungssystem RAI RUG (siehe Anhang I).
- 3.2** In der Pensionstaxe inbegriffen sind:
 - Zimmermiete
 - Möblierung des Zimmers, soweit diese vom Heim gestellt wird
 - regelmässige Reinigung und Unterhalt des Zimmers
 - drei Mahlzeiten inkl. Tischgetränke (ohne Alkohol) ausser an Sonn- und Feiertagen
 - eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag und weitere je nach Gesundheitszustand, Diät
 - krankheits- oder behinderungsbedingter Zimmerservice
 - Pauschale für Kalt- und Warmwasser, Stromverbrauch und Heizungskosten
 - Kehrichtgebühr und Hauswartung
 - Besorgung der Toiletten- und Bettwäsche
 - Besorgung der persönlichen Wäsche
 - Betreuung und Grundpflege nach Umfang des Schweregrades
 - Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Gehstöcke, Essenshilfen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind
 - Medikamentenverwaltung
 - Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
 - kleine Hilfeleistungen und Betreuung (ohne Begleitungen und Botengänge)

- Pflegedienstbereitschaft während 24 Stunden
 - Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
 - Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - Aktivierungstherapie
 - die Grund- und Behandlungspflege der entsprechenden RAI-Stufe
- 3.3** Die folgenden Leistungen sind in den Pauschalpreisen nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt (siehe Preisliste im Anhang). Nicht inbegriffen sind folgende Nebenkosten:
- Zimmerservice (ausgenommen krankheits- oder behinderungsbedingt)
 - Individuell bestellte Getränke und Esswaren
 - Prämieder Hausrat- und Haftpflichtversicherung.
 - besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und / oder Begleitung ausser Haus durch das Personal (siehe Taxordnung)
 - Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
 - Abonnements- und Konzessionsgebühren von Telefon, Radio und TV
 - Gesprächstaxen für das Telefon
 - Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege. (Das Heim stellt ein Duschmittel unentgeltlich zur Verfügung, andere Marken gehen zu Lasten der Heimbewohnenden)
 - Kosten für Coiffeur, Pédicure und Podologin
 - chemische Reinigung von Kleidungsstücken
 - Arzt und Arzneimittel, Physiotherapie
 - Miete für spezielle Hilfsmittel
 - Vermögensverwaltung, Steuererklärung
 - Schlussreinigung und Zimmerräumung
 - Entsorgungs- resp. Lagergebühren von Möbeln, TV-Geräten etc.
 - Internetanschluss im Zimmer
 - Haftung und Wartung von privaten Hilfsmitteln wie Rollstühle, Rollatoren etc.
- 3.5** Beiträge der Krankenkassen: Entsprechend dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) bezahlen die Krankenkassen auch Beiträge an die Aufenthalte in den Pflegeheimen.
- 3.6** Hilflosenentschädigung: Die Hilflosenentschädigung dient zur Mitfinanzierung der Heimtaxe. Die Heime sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner für den Bezug einer Hilflosenentschädigung anzumelden, sofern nicht bereits eine solche bezogen wird. Eine bestehende Hilflosenentschädigung ist beim Eintritt ins Heim bekanntzugeben.
- 3.7** Finanzierungshilfen: Für Ergänzungsleistungen zur Finanzierung eines Heimplatzes können sich die Heimbewohnenden bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde und für Sozialhilfe bei der Sozialregion ihrer Wohnsitzgemeinde melden.
- 3.8** Anschaffungen für den persönlichen Gebrauch sind grundsätzlich Sache der Bewohnerin oder dem Bewohner. Beim Bezug von Ergänzungsleistungen haben die Heimbewohnenden Anspruch auf einen Beitrag für persönliche Auslagen. Dieser Betrag dient primär zur Finanzierung der Nebenleistungen, die durch die Pensions- und Pflegetaxen nicht gedeckt sind. Sofern die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr in der Lage sind, diesen Betrag zu verwalten, kann dies vom Heim übernommen werden.
- 3.9** Abwesenheit: Die Grundtaxe wird um CHF 20.00 reduziert (= minus Verpflegung) bei Spitalaufenthalt, bei Ferienaufenthalt (Aus- und Eintrittstag werden voll berechnet) und bei Todesfall. Steht fest, dass jemand nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, ist die zuletzt verrechnete Taxe bis und mit dem Tag geschuldet, an welchem der ärztliche Entscheid schriftlich im Heim eintrifft. Für die restlichen Tage bis Ablauf der Kündigungsfrist (30 Tage) wird die reduzierte Grundtaxe verrechnet. Wird das festgelegte Eintrittsdatum verschoben, so wird eine Reservationstaxe erhoben. Die Grundtaxe minus Verpflegung (CHF 20.00) wird verrechnet.



- 3.10** Trinkgelder: Die Dienstleistungen sind mit den Pflegetaxen finanziell abgegolten. Es ist den Mitarbeitenden daher nicht erlaubt, Trinkgelder, grössere Geschenke und andere Vorteile für sich persönlich anzunehmen. Der Umfang und die Qualität unserer Leistungen hängen keinesfalls von Zuwendungen ab.
Bitte informieren Sie die Heimleitung, wenn Sie dem Heimpersonal trotzdem etwas zukommen lassen wollen.

4. Versicherungen

- 4.1** Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist obligatorisch, die Kosten für die Prämien gehen zu Lasten der Heimbewohnenden.

5. Zimmer, Wäsche

- 5.1** Die Zimmerzuteilung erfolgt nach pflegerischen, medizinischen und sozialen Aspekten durch die Heimleitung. Auf Wünsche nehmen wir soweit wie möglich Rücksicht.
- 5.2** Bei einem gewünschten Zimmerwechsel werden die Kosten für die Umtriebe in Rechnung gestellt.
- 5.3** Persönliche Möbelstücke können entsprechend den Platzverhältnissen und im Einvernehmen mit dem Heimpersonal mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind das Bett und der Nachttisch, welche vom Heim zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4** Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt. Persönliche Wäsche und Kleider sind mit Etiketten zu versehen.

6. Arztwahl

- 6.1** Die Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist frei. Die gewählten Medizinalpersonen müssen sich indessen verpflichten, die medizinische Versorgung jederzeit, auch sonntags und nachts, zu gewährleisten. Die Gepflogenheiten des Hauses und die mit den Ärzten getroffenen Vereinbarungen sind einzuhalten. Im Elisabethenheim haben wir auch einen Heimarzt.
- 6.2** Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Heimbewohnenden bzw. zu Lasten ihrer Krankenkasse.
- 6.3** Arztbesuche: Soweit es der Gesundheitszustand erlaubt, besuchen die Heimbewohnenden ihren Arzt oder ihre Ärztin in deren Praxis. Ist dies nicht mehr möglich, so kommen die Hausärztinnen und Hausärzte ins Heim. Bei Notfällen wird, sofern die gewählte Hausärztin oder der Hausarzt nicht erreichbar sind, der Heimarzt angefordert.

7. Seelsorge

- 7.1** Im Elisabethenheim besteht eine seelsorgereiche Betreuung. Die liturgischen Gebetszeiten und Gottesdienste werden publiziert.

8. Verpflegung

- 8.1** In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordneter Diätkost. Wir achten auf eine ausgewogene, dem Gesundheitszustand entsprechende, gute und bekömmliche Ernährung. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee und Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden nach Möglichkeit gemeinsam eingenommen.

9. Verschiedenes

- 9.1** Das Halten von Tieren ist im Einvernehmen mit der Heimleitung gestattet.
- 9.2** Das Elisabethenheim ist rauchfrei. Es darf einzig vor dem Haupteingang oder dem Gartenausgang geraucht werden.
- 9.3** In den Zimmern dürfen keine Kerzen angezündet werden. In den Gemeinschaftsräumen dürfen Kerzen nur bei Anwesenheit von Personal angezündet werden.
- 9.4** Alle Bewohnerinnen im Elisabethenheim sind dankbar für Ruhe im Haus. Bitte Türen leise schliessen, Radio und Fernseher nicht zu laut einstellen, besonders nach dem Mittagessen und am Abend.
- 9.5** Gäste können bei rechtzeitiger Voranmeldung und gegen Barzahlung an den Mahlzeiten teilnehmen. Eine Cafeteria steht zur Verfügung.
- 9.6** Eine Bibliothek steht zur Verfügung.

10. Austritt, Todesfall

- 10.1** Der Vertrag kann gegenseitig auf 30 Tage, jeweils auf Ende eines Monats, gekündigt werden. Bei vorzeitigem Austritt ist die zuletzt bezahlte Taxe (abzüglich Verpflegungsbeitrag) bis zur Wiederbesetzung des Bettes, längstens jedoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, geschuldet.
- 10.2** Beim Ableben im Heim gilt folgendes:
Mit dem Tod des Bewohners oder der Bewohnerin erlischt der Heimvertrag, dies gilt als Kündigung mit sofortiger Wirkung.
Die Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter bestimmen ein Beerdigungsinstitut und melden das der Heimleitung. Sie erledigen die notwendigen Formalitäten bei den Behörden. Sie können das Beerdigungsinstitut ermächtigen, dies für sie zu tun.

- 10.3** Die zuletzt gültige Taxe ist bis und mit dem Todestag geschuldet. Nach dem Todestag wird bis zur Räumung des Zimmers die Grundtaxe minus Verpflegung (CHF 20.00) berechnet.
- 10.4** Die Räumung des Zimmers ist Sache der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter, in der Regel innerhalb von 5 Werktagen.
- 10.5** Für den Fall, dass das Zimmer nicht innert der in Ziffer 10.4 genannten Fristen geräumt ist und deshalb nicht wieder belegt werden kann, ist nach Ablauf dieser Fristen die zuletzt bezahlte volle Pensionstaxe bis zur Räumung geschuldet.
- 10.6** Für Renovation und Zimmerreinigung wird eine Pauschale von CHF 900.00 erhoben.
- 10.7** Sterbehilfe: Das Elisabethenheim lehnt die aktive Sterbehilfe ab (z.B. Exit-Vereinbarungen). Wir gewährleisten mit persönlicher Begleitung und palliativer Behandlung ein Sterben in Würde.

11. Rechnungsstellung

- 11.1** Tagestaxen und Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Für Beiträge der Krankenkasse und direkt ans Elisabethenheim überwiesene Leistungen der AHV und des Amtes für Sozialbeiträge, die separat ausgewiesen werden, erfolgt eine entsprechende Gutschrift. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

12. Beschwerden

12.1 Mit dem Eintritt ins Heim anerkennen die Heim-bewohnenden oder deren gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen dieses Reglements.

12.2 Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Heimleitung zu richten. Entscheide der Heimleitung können bei der Provinzleitung angefochten werden.
Allfällige Beschwerden können auch der dafür zuständigen Ombudsstelle unterbreitet werden.

Ombudsstelle soziale Institutionen

Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 66
info@ombudsstelle-so.ch
www.ombudsstelle-so.ch

13. Schlussbestimmungen

Das Heimreglement tritt in Kraft am 1. August 2013 und ersetzt dasjenige vom 1. Mai 2010.

Elisabethenheim, November 2013

Heimleitung
Frau Katharina Melega

Elisabethenheim Bleichenberg
Alters- und Pflegeheim
Asylweg 49, Postfach, 4528 Zuchwil

T 032 671 10 10, F 032 671 10 11
info@elisabethenheim-bleichenberg.ch
www.elisabethenheim-bleichenberg.ch